

Nutzungsvereinbarung für Glasfaser-Hausanschlüsse

zwischen

.....
.....
Vorname, Name, Anschrift
(nachfolgend „Grundstückseigentümer“)

und dem

Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach,
Wiesenweg 4, 79539 Lörrach
(nachfolgend „ZVBL“)

Mit dieser Nutzungsvereinbarung erteilen Sie uns Ihr Einverständnis und den Auftrag für die entgeltpflichtige Herstellung und Anbindung Ihres Hausanschlusses an das Glasfasernetz des ZVBL.

Der ZVBL beabsichtigt, das nachfolgend näher bezeichnete Grundstück und Gebäude an sein kommunales Glasfasernetz anzubinden. Das Glasfasernetz wird von einem privaten Netzbetreiber betrieben, den der ZVBL per Ausschreibung bis Anfang 2017 ermittelt hat.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Der Grundstückseigentümer gestattet dem ZVBL die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke

Flurstück Nr.: Anzahl Wohn-/Gewerbeeinheiten:

Straße und Hausnr.:

Ort / Ortsteil:

Telefon:

E-Mail:

und der darauf befindlichen Gebäude samt ggf. bereits vorhandener bzw. auf Basis dieser Vereinbarung gebauter Leerrohre und Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum des ZVBL befindlichen Glasfasernetzes.

2. Der ZVBL verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück/die Grundstücke des Grundstückseigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des Glasfasernetzes beschädigt wird/werden.
3. Der Glasfaserhausanschluss wird vom ZVBL errichtet und besteht aus nachfolgenden Komponenten:
 - a. einem Hausanschlussleerrohr von der Grundstücksgrenze bis zur Netzabschlussbox im Haus
 - b. der Hauseinführung
 - c. dem Glasfaserkabel
 - d. der Netzabschlussbox im Gebäude direkt neben der Hauseinführung

Sonderbauweisen können auf Wunsch des Eigentümers vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation sind durch den Eigentümer zu übernehmen. Bei der Errichtung des glasfaserbasierten Hausanschlusses kann der ZVBL ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen.

4. Die in 3.a. und 3.b genannten Komponenten sind Eigentum des Grundstückseigentümers. Die in 3.c. und 3.d. genannten Komponenten sind Eigentum des ZVBL.
5. Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen des ZVBL, das Glasfasernetz oder Teile davon Dritten zu überlassen und des Rechts des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines/seiner Grundstücks/ Grundstücke zu schließen, ist einzig der ZVBL bzw. ein von ihm ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihm errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt.
6. Der ZVBL ist berechtigt, zur Errichtung des glasfaserbasierten Hausanschlusses **einmalige Hausanschlusskosten in Höhe von EUR 600,00 zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer** (dies ergibt brutto EUR 714,00) zu erheben. Diese Hausanschlusskosten werden **bis zu einer Hausanschlusslänge von 15 m** erhoben. Sofern die tatsächliche Hausanschlusslänge 15 m übersteigt, erhöhen sich die Hausanschlusskosten nach Aufwand um bis zu EUR 80,00 zzgl. USt. (die ergibt brutto EUR 95,20) je weiterem Meter.
Wir weisen Sie darauf hin, dass dieser Hausanschlusspreis nur im Zuge der Verlegung der Hauptleitung angeboten werden kann. Ein späterer Anschluss an das kommunale Glasfasernetz ist selbstverständlich möglich, wird aber mit deutlich höheren Kosten (ca. 2.000 € zzgl. USt.) verbunden sein.
Ab der zweiten Wohneinheit in einem Gebäude wird je weiterer anzubindender Wohneinheit ein Betrag von EUR 100,00 zzgl. USt. (dies ergibt brutto EUR 119,00) erhoben.
Die Kosten für die Errichtung der Inhausverkabelung sind in den Hausanschlusskosten **nicht** inkludiert. **Diese Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.**
7. Der ZVBL ist auf der Basis dieser Nutzungsvereinbarung nicht verpflichtet, den oben beschriebenen glasfaserbasierten Hausanschluss zu errichten. Die ZVBL ist vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung des glasfaserbasierten Hausanschlusses abzusehen. In diesem Falle ist der ZVBL allerdings verpflichtet, dem Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern das Hausanschlusssentgelt gemäß Ziffer 6 zurückzuerstatten, sofern und soweit dieses bereits entrichtet wurde.
8. Die Errichtung des glasfaserbasierten Hausanschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern. Die Mitarbeiter des ZVBL oder eines von ihm beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 genannten Arbeiten nach – und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbehebung, auch ohne vorherige – Terminabsprache zu betreten.
9. **Diese Nutzungsvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.** Eine Kündigung ist frühestens 20 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von drei Monaten möglich. Wird diese Vereinbarung nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, verlängert sie sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 544 BGB bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt der ZVBL das Glasfaserkabel auf Wunsch des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer innerhalb von einem Jahr nach dessen schriftlicher Aufforderung hierzu.

□ ZWECKVERBAND
BREITBANDVERSORGUNG

10. Sollte eine Verlegung des glasfaserbasierten Hausanschlusses aus vom Grundstückseigentümer / den Grundstückseigentümern veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser/haben diese die Kosten der Verlegung zu tragen. Dies gilt nicht, wenn der von der Verlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstückes dient.
11. Gleichzeitig stimmt der Grundstückseigentümer, falls notwendig, der Erteilung einer Grunddienstbarkeit in Form eines Leitungsrechtes zugunsten des ZVBL zu.
12. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, den Vertrag im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
13. Zur Erfüllung dieser Nutzungsvereinbarung ist der ZVBL berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke dieser Vereinbarung.
14. Im Falle der Grundstücksveräußerung wird/werden der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümer den ZVBL entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der/die Grundstückseigentümer stellt/stellen den Vertragseintritt des Erwerbers in diesen Vertrag gemäß §§ 578, 566 BGB sicher.
15. Diese Vereinbarung wird erst mit der Unterschrift beider Parteien rechtskräftig.
16. Der Grundstückseigentümer ist damit einverstanden, dass der ZVBL personen- und gebäudenetzbezogene Daten (insbesondere Name, Anschrift und Gebäudeeigentümer) erheben und innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen speichern und verarbeiten und an Dritte (z.B. den künftigen Netzbetreiber) weitergeben, soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung und des Betriebs des Glasfasernetzes erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes ist der ZVBL.

Ansprechpartner zur gemeinsamen Absprache des Glasfaser-Hausanschlusses
Bitte stellen Sie sicher, dass die folgende Kontaktperson für Absprachen zur Erstellung des Glasfaser-Hausanschlusses zur Verfügung steht und für die notwendigen Ausbaumaßnahmen Zutritt zum Gebäude gewährt.

Vorname, Name

Telefon

E-Mail-Adresse

Unterschriften:

Ort, Datum

Lörrach, Datum

Grundstückseigentümer

Breitbandversorgung Landkreis Lörrach

Widerrufsbelehrung

(1) Widerrufsrecht

Sind Sie Verbraucher, können Sie Ihre Vertragserklärungen innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Den Kauf oder die Miete eines Endgerätes können Sie – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen jedoch nicht vor Vertragsschluss, bezüglich der Lieferung von Waren jedoch nicht vor Erhalt der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist zu richten an:

Breitbandversorgung Landkreis Lörrach, Wiesenweg 4, 79539 Lörrach

Die Rücksendung der Sache hat zu erfolgen an:

Breitbandversorgung Landkreis Lörrach, Wiesenweg 4, 79539 Lörrach

(2) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

(3) Besondere Hinweise

Dieses Widerrufsrecht besteht nicht, wenn Sie diesen Vertrag für Zwecke Ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abschließen. Bei einer Dienstleistung erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben.

Ende der Widerrufsbelehrung